

Kanzlei – Info 12/2001

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal
Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Verfasser: Christian Kotz

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts – Teil 3: Die neuen Verjährungsregelungen – (auf Seite 1)
- Familienrecht: Änderung des Mutterschutzgesetzes – (auf Seite 6)
- Straßenverkehrsrecht: Änderungen im Jahr 2002 – (auf Seite 6)
- Straßenverkehrsrecht: Die neue Bußgeldverordnung in Euro – (auf Seite 7)
- Telefonrecht: BGH zum Leistungsverweigerungsrecht bei 0190-Nummern – (auf Seite 11)
- Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens zum 01.12.2001 – (auf Seite 12)
- Gesetz zur Entsorgung von Altfahrzeugen – (auf Seite 12)
- weitere aktuelle Urteile – kurz notiert – (auf Seite 12)

Das Schuldrechtsreformgesetz – Teil 3:

In der Kanzlei-Info 12/2001 werden Ihnen die neuen Regelungen im Leistungsstörungenrecht (hierunter fallen die Schlechtleistung, Sach- und Rechtsmängel und Minderungen etc.) sowie die Änderungen bei den integrierten Verbraucherschutzgesetzen näher erläutert.

I. Leistungsstörungen:

1. Einleitung: Was versteht man unter dem Begriff einer Leistungsstörung? Soweit jede Vertragsseite (z.B. Auftraggeber und Auftragnehmer) die ihr obliegenden Pflichten erfüllt, ist das Schuldverhältnis (= der Vertrag) problemlos abgewickelt. Probleme entstehen erst, wenn eine der Vertragsparteien die ihr obliegenden Pflichten nicht oder nicht richtig erfüllt hat (z.B. Schlechtleistung durch Auftragnehmer, zu spät geliefert durch Auftragnehmer, Annahme wurde durch Auftraggeber verweigert etc). Solche Probleme bezeichnet der Jurist als Leistungsstörung. Vor der Schuldrechtsreform waren im allgemeinen Schuldrecht (zum Kauf- und Werkvertragsrecht siehe Seite 3 unter Nr. 5) vier verschiedene Leistungsstörungen zu beachten:

- a. Unmöglichkeit:** Nichtleistung des Schuldners (z.B. keine Warenlieferung mehr möglich)
- b. Schuldnerverzug:** Spätleistung des Schuldners (z.B. keine termingerechte Warenlieferung)
- c. Positive Vertragsverletzung:** Nebenpflichtverletzung des Schuldners (z.B. keine Gefahrenhinweise auf Ware)
- d. Gläubigerverzug:** Nichtannahme der ordnungsgemäß angebotenen Sache

Das Recht der Leistungsstörungen ist durch die Schuldrechtsreform komplett umgestaltet worden! Die neuen Regelungen fassen die Leistungsstörungen unter a-d in den **Begriff: „Pflichtverletzung“** zusammen (vgl. § 280 BGB n.F. [=neue Fassung]). Eine Pflichtverletzung eines „Vertragspartners“ kann zu einem Schadensersatzanspruch führen oder zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigen. In den Fällen

einer mangelhaften Lieferung muss der Gläubiger (z.B. Auftraggeber) dem Schuldner (z.B. Auftragnehmer) grundsätzlich eine angemessene Frist zur Erfüllung des Vertrages setzen. Erst nach dem erfolglosen Ablauf dieser Frist kann der Gläubiger Schadensersatz verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder Aufwendungsersatz (vgl. § 284 BGB n.F.) verlangen. Eine solche Fristsetzung kann sich erübrigen, wenn der Schuldner bzw. Gläubiger die Erfüllung seiner Vertragspflichten endgültig ablehnt. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll im Vordergrund immer der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages stehen, bevor man zum Schadensersatzanspruch bzw. zum Rücktritt vom Vertrag kommt. Der Ersatz von Aufwendungen kommt in Betracht, wenn der Gläubiger der Leistung im Vertrauen auf den Erhalt derselben Aufwendungen getätigt hat.

2. Unmöglichkeit (Definition: Es ist noch nicht geleistet worden und es kann auch nicht mehr geleistet werden): Die Zusammenfassung der Leistungsstörungen führt jedoch nicht dazu, dass der Unmöglichkeit und dem Verzug keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt. Die Unmöglichkeit behält in den Fällen ihre Bedeutung, in denen z.B. die Kaufsache durch den Verkäufer nicht mehr geliefert werden kann. Hier braucht der Käufer selbstverständlich auch den Kaufpreis nicht zu bezahlen.

3. Verzug (Definition: rechtswidrige Verzögerung der Leistung durch den Schuldner): Auch der Verzug bleibt erhalten. Er spielt eine Rolle bei dem Verzögerungsschaden (vgl. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB n.F.). Für den Eintritt des Schuldnerverzugs ist weiterhin eine schuldhaftes Nichtleistung des Schuldners trotz Fälligkeit der Leistung und eine Mahnung des Gläubigers nötig. Eine Mahnung ist künftig nicht nur dann entbehrlich, wenn die Leistung nach dem Kalender bestimmt ist (z.B. Liefertermin am 03.01.2002), sondern auch dann, wenn die Leistungszeit nur kalendermäßig „bestimmbar“ ist (z.B. zwei Wochen nach Lieferung; zwei Wochen nach Zugang der Rechnung).

Der Schuldner kommt nach der neuen Fassung des § 286 Abs. 3 BGB „spätestens“ 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder Forderungsaufstellung in Verzug. Der Gläubiger hat mithin die Möglichkeit – entgegen der bisherigen Regelung – den Schuldner schon vorher über eine Mahnung in Verzug zu setzen. Bezüglich der Verzugszinsen vgl. Sie bitte die Kanzlei-Info 11/2001!

4. Rücktrittsrecht: Im Rücktrittsrecht gibt es gravierende Änderungen. Es werden hier Grundsätze geändert, die über 100 Jahre Bestand hatten (Zur Erinnerung: Das BGB wurde am 18.08.1896 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht – RGBl. 1896 Seite 195 ff.). Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die Bindung des gesetzlichen Rücktrittsrechts an ein **schuldhaftes Verhalten** (Vertretenmüssen des Rücktritts) **des Schuldners** wird aufgehoben.
- Der Rücktritt bedarf keiner **Ablehnungsandrohung** mehr.
- Der vertragliche und gesetzliche Rücktritt werden inhaltlich aneinander angenähert. § 346 BGB n.F. ist nunmehr auch direkt auf den gesetzlichen Rücktritt anwendbar.
- Die das **Rücktrittsrecht beschränkenden Regelungen der §§ 350-353 BGB a.F.** (= alte Fassung) werden aufgehoben. Der **Untergang der Sache** schließt einen möglichen Rücktritt nie mehr aus. Man muss künftig einen „**Wertersatz**“ leisten (vgl. § 346 Abs. 2 BGB n.F.).

Der § 323 Abs. 1 BGB n.F. gewährt **künftig in allen Fällen der Nicht- oder Schlechtleistung ein Rücktrittsrecht**. Von dieser Norm sind auch Nebenpflichtverletzungen umfaßt (siehe oben). Voraussetzung des Rücktrittsrechts ist neben einer Pflichtverletzung des Schuldners das Verstreichen einer angemessenen, vom Gläubiger bestimmten Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung.

Als weiteren Rücktrittsgrund nennt § 324 BGB n.F. (mit Verweis auf § 241 Abs. 2 BGB n.F.) die Verletzung von Schutzpflichten gegenüber den sonstigen Rechtsgütern des Gläubigers. Gemeint ist hier, dass es dem Gläubiger nicht mehr zugemutet werden kann, an dem Vertrag festzuhalten.

5. Leistungsstörungen bei Kauf- und Werkvertrag:

a. Leistungsstörungen beim Kaufvertrag:

Die Mängelhaftung ist im Kaufvertragsrecht grundlegend geändert worden (vgl. hierzu *Kanzlei-Info 10/2001*). In Zukunft kommt auf den Verkäufer ein größeres Haftungsrisiko und damit eine erhebliche Kostensteigerung zu.

aa. Folgende wichtige Änderungen wurden vorgenommen:

- **Stück- und Gattungskauf** (= nur nach gattungsmäßigen Merkmalen bestimmt, z.B. ein Kuli, ein Kalender): Eine Unterscheidung erfolgt hier nun nicht mehr!

- **Rechts- und Sachmängel:** Werden nun gleichbehandelt.

Index: Rechtsmängel Definition nun in § 435 BGB n.F. = Eine Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Sachmängel Definition nun in § 443 BGB n.F. = Eine Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit der Sache nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

- **Werbeaussagen/Kennzeichnung der Ware:** Dem Käufer stehen die Rechte aus Sachmängelrecht gem. § 434 Abs. 1 S. 3 BGB n.F. auch zu, wenn sich die Werbeaussage des Verkäufers, des Herstellers oder eines Gehilfen nicht mit der gelieferten Kaufsache decken. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen mußte. Ferner, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

- **mangelhafte Montageanleitungen (sog. „IKEA“-Klausel):** Ein Mangel liegt gem. § 434 Abs. 2 S. 2 BGB n.F. auch vor, wenn die Montageanleitung mangelhaft ist und die Sache nicht fehlerfrei montiert werden konnte. Ausnahme, wenn die Sache trotz fehlerhafter Montageanleitung fehlerfrei montiert werden kann. Ferner liegt gem. § 434 Abs. 2 S. 1 BGB n.F. ein Mangel vor, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder seinen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist.

- **Aluid (= Falschlieferung)/zu geringe Menge:** Gem. § 434 Abs. 3 BGB n.F. steht es einem Sachmangel gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

bb. Rechte des Käufers bei Mängeln gem. § 437 BGB n.F.:

- **Nacherfüllung gem. § 439 BGB n.F.:** Der Käufer kann, wenn eine Sache mangelhaft ist gem. § 437 Nr. 1 BGB n.F. Nacherfüllung verlangen. Gem. § 439 Abs. 1 BGB hat der Käufer die Wahl, ob er eine Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache wünscht. Der Verkäufer hat gem. § 439 Abs. 2 BGB n.F. die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

- **Minderung des Kaufpreises gem. § 441 BGB n.F.:** Gem. § 441 Abs. 1 BGB n.F. kann der Käufer den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer mindern. Gem. § 441 Abs. 3 BGB n.F. ist bei der Minderung der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Hat der Käufer mehr als den geminderten Kaufpreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Verkäufer zu erstatten (*vgl. § 441 Abs. 3 BGB n.F.*).

- **Rücktritt vom Vertrag gem. §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 BGB n.F.:** Gem. § 323 Abs. 1 BGB n.F. kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer die fällige Kaufsache nicht verschafft. Der Käufer muss dem Verkäufer vor dem Rücktritt jedoch eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung einräumen. Einer Fristsetzung bedarf es gem. § 323 Abs. 2 BGB n.F. nicht, wenn der Verkäufer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat oder wenn ein Termin bestimmt war und der Käufer nach Ablauf kein Interesse mehr an der Lieferung hat. Ferner kann der Käufer gem. § 323 Abs. 3 BGB n.F. zurücktreten, wenn bestimmte Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

- **Schadensersatz gem. §§ 440, 280, 283, 311a BGB n.F.:** Hat der Verkäufer den Mangel zu vertreten, so kann der Käufer den aus dem Mangel heraus entstandenen Schaden ersetzt verlangen.

- **Ersatz vergeblicher Aufwendungen gem. § 284 BGB n.F.:** Gem. § 284 BGB n.F. kann der Käufer auch Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Kaufsache gemacht hat und auch billigerweise machen durfte.

cc. Beweislastumkehr des § 476 BGB n.F. beim Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 BGB n.F.: Ein Verbrauchsgüterkauf liegt gem. § 476 BGB n.F. vor, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. Zeigt sich bei einem solchen Kauf innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang auf den Käufer mangelhaft war, es sei denn, dies ist mit dem vorhandenen Sachmangel unvereinbar.

b. Leistungsstörungen beim Werkvertrag:

Das Werkvertragsrecht ist an das Kaufvertragsrecht angenähert worden. Die Rechte des Bestellers sowie die Rechtsfolgen von Leistungsstörungen und die Gliederung der gesetzlichen Vorschriften sind an die Grundlagen des Kaufvertragsrechts angepaßt worden. Als Unterschiede zum Kaufrecht bleiben jedoch das Unternehmerwahlrecht (*entweder Nachbesserung oder Leistung von Schadensersatz*) und das Recht zur Ersatzvornahme.

II. Eingliederung des AGB-Gesetzes, des Haustürwiderrufgesetzes und des Fernabsatzgesetzes:

Neben dem AGB-Gesetz werden auch weitere Verbraucherschutzgesetze in das BGB integriert.

1. AGB-Gesetz: Durch die Integration des AGB-Gesetzes in das BGB hat es nur wenige inhaltliche Änderungen gegeben. Das AGB-Gesetz wird an die geänderten Regelungen im Verjährungsrecht, „Allgemeinen Schuldrecht“ und ans Kaufvertragsrecht angepaßt. Das Transparenzgebot wurde nunmehr ausdrücklich in § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. aufgenommen. Das Transparenzgebot betrifft die Unwirksamkeit einer AGB-Klausel, die nicht klar und verständlich ist und daher den Verbraucher unangemessen benachteiligt. Ferner wurden die Ausnahmevorschriften für Post und Telekommunikation gestrichen.

2. Die Verbraucherschutzgesetze: Im BGB wurde nunmehr der Untertitel „*Besondere Vertriebsformen*“ (vgl. §§ 312 – 312 f BGB n.F.) geschaffen. In diesem sind das Haustürwiderrufgesetz, das Fernabsatzgesetz und weitere durch die Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie notwendig gewordene Normen zu finden. Die §§ 312 ff. verweisen auf die Regelungen des Widerrufs- und Rückgaberechts, die in §§ 355 ff. BGB n.F. normiert sind.

Inhaltlich wurde in der Regel nichts geändert. Eine Ausnahme hiervon stellt jedoch der § 312 e BGB n.F. dar. Dieser verpflichtet den Unternehmer dazu, bei auf elektronischem Weg angebotenen Waren und Dienstleistungen zu umfangreichen vor- und nachvertraglichen Informationsangaben.

III. Übergangsvorschriften: Ab wann ist das neue Recht anzuwenden?

a. Ab 01.01.2002 wird zunächst einmal noch altes und neues Recht nebeneinander gelten. Denn grundsätzlich finden die neuen Vorschriften **nur auf Neuverträge** Anwendung. Dies ergibt sich aus der Überleitungsnorm des Art. 229 § 5 S. 1 EGBGB (= *Einführungsgesetz zum BGB*).

Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind, wird das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch sowie die bis dahin bestehenden Sondergesetze (z.B. wie AGB-Gesetz, Verbraucherkreditgesetz, Fernabsatzgesetz, Haustürwiderrufgesetz etc.) in der bis dahin geltenden Fassung angewendet.

b. Besonderheiten gelten für **Dauerschuldverhältnisse** (z.B. Miete, Stromlieferungsverträge, Mobilfunk, Zeitungsabo etc.). Sie müssen grundsätzlich dem neuen Recht unterstellt werden, damit nicht über Jahre hinaus doppeltes Recht gilt. Die Parteien sollen allerdings die Möglichkeit erhalten, ihre Verträge selbst anzupassen; es gilt daher eine Übergangsfrist zur Anpassung der Verträge bis zum 01.01.2003. Sind die Altverträge bis dato nicht angepasst worden, so wird das neue Recht auf diese ohne Ausnahmen angewendet!

c. Abweichend von der Grundregel des Art. 229 § 5 EGBGB werden auf **Altverträge** (*abgeschlossen vor dem 01.01.2002!*) auch die neuen **Zinssätze** angewendet. Für die Zeit vor dem 01.01.2001 sind das Diskontsatzüberleitungsgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden (*Beachte: Der Verzugszins wurde nach der alten Regelung 3mal im Jahr an den Diskontsatz angepaßt,*

jeweils zum 01.01, 01.07. und zum 01.09. eines jeden Jahres [nach der neuen Regelung des § 247 Abs. 1 BGB n.F. nur noch 2mal zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres]. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht den jeweils geltenden Basiszinssatz – vgl. Homepage der Bundesbank unter <http://www.bundesbank.de>).

Familienrecht: Änderung des Mutterschutzgesetzes:

Das Bundeskabinett hat am 05.12.2001 einem Gesetzentwurf zugestimmt, wonach die Mutterschutzfrist auch bei einer vorzeitigen Entbindung auf 14 Wochen festgeschrieben werden soll.

a. Die regelmäßige Mutterschutzfrist beträgt in Deutschland vor der Geburt 6 und nach der Geburt 8 Wochen. Nach geltendem Recht wird die vorgegebene Gesamtfrist von 14 Wochen bei einer vorzeitigen Entbindung jedoch nicht erreicht. Künftig soll die Mutterschutzfrist deshalb nach der Geburt um die Anzahl der Tage verlängert werden, die vor der Geburt nicht zum Tragen kamen.

b. Außerdem enthält das Mutterschutzgesetz bisher keine Vorschrift zur Urlaubsregelung. Der Gesetzentwurf stellt erstmals klar, dass Mutterschutzfristen und andere Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen und Mütter bei der Berechnung des Jahresurlaubs wie Beschäftigungszeiten zählen. Die Frauen erhalten einen Anspruch auf Übertragung ihres Resturlaubs auf das laufende Urlaubsjahr, in dem die Mutterschutzfrist endet, oder auf das nächste Urlaubsjahr. Das Gesetz soll im Sommer 2002 in Kraft treten.

Straßenverkehrsrecht:

I. Änderungen im Jahr 2002:

a. Standstreifen als temporär reguläre Fahrbahn: Künftig kann auf viel befahrenen Autobahnen der Standstreifen als regulärer Fahrstreifen angeordnet werden. Der Standstreifen muss allerdings wie ein Fahrstreifen ausgebaut sein. Die Anordnung eines Standstreifens als Fahrstreifen erfolgt durch ein neues Verkehrszeichen. Zugleich muss die Höchstgeschwindigkeit auf maximal 100 km/h beschränkt sein. Das Befahren des Fahrstreifens darf nur zu den Tageszeiten angeordnet werden, in denen eine erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrsablaufes auf Grund der Verkehrsbelastung zu erwarten ist.

b. Bewohnerparkregelung: Häufig haben Bewohner in Stadtvierteln und Fußgängerzonen keine Möglichkeit, ihr Fahrzeug in der Nähe der Wohnung abzustellen. Hier soll die neue Anwohner-/Bewohnerparkregelung helfen.

c. Verbot von Radarwarngeräten: Die Straßenverkehrsordnung untersagt ab 01.01.2002 ausdrücklich den Betrieb von Radarwarngeräten. Die Benutzung kann mit einer Geldbuße von 75 Euro und vier Punkten geahndet werden, des weiteren erfolgt die Beschlagnahmung des Gerätes.

d. Schadenrechtsänderungsgesetz: Durch das Schadenrechtsänderungsgesetz, das voraussichtlich im Sommer 2002 in Kraft tritt, wird u.a. die Abrechnung auf der Basis eines Sachverständigengutachtens geändert. Die Mehrwertsteuer wird dann nur noch in den Fällen erstattet, in denen sie anfällt.

e. Haftungsrecht:

aa. Das Haftungsalter für Kinder wird von 8 auf 11 Jahre heraufgesetzt, allerdings nur bei Verkehrsunfällen, nicht bei vorsätzlichen Beschädigungen durch Kinder.

bb. Schmerzensgeld wird auch bei Gefährdungshaftung gewährt, jedoch entfällt der Schmerzensgeldanspruch bei sog. „Bagatellschäden“ (**Anmerkung vom Verfasser:** Bagatellschäden sollen solche sein, deren Wert unter 1.000 DM liegt. Somit wird es schwieriger in Zukunft Schmerzensgeld für ein HWS-Syndrom geltend zu machen. Die Bundesregierung ist so den Lobbyisten aus der Versicherungswirtschaft entgegengekommen!).

cc. Bei Gespannen haftet künftig auch der Anhängerversicherer.

II. Die neue Bußgeldkatalog-Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft:

Der bisherige Verwarnungsgeldkatalog wurde mit dem Bußgeldkatalog in einer Verordnung zusammengefasst. Gleichzeitig wurden die DM-Beträge auf Euro-Beträge umgestellt.

Bei der Umstellung auf Euro wird eine Glättung der Regelsätze vorgenommen, weil anderenfalls zum Beginn des kommenden Jahres „krumme“ Buß- und Verwarnungsgelder mit Ziffern hinter dem Komma verhängt werden müssten (bspw. sind 40 DM umgerechnet 20,45 €). Die Glättung soll generell im Verhältnis 2:1 erfolgen, anstelle von 40 DM werden somit 20 Euro verhängt. Die auf 75 DM lautenden Beträge werden mit 35 Euro neu festgesetzt. Mit der Euro-Umstellung wird keine Erhöhung der Beträge vorgenommen.

Auszug aus der neuen Bußgeldverordnung mit den wichtigsten Bußgeldtatbeständen:

Geschwindigkeit:

Mit zu hoher, nicht angepaßter Geschwindigkeit gefahren, trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z.B. Nebel oder Glatteis)				EURO 50	Punkte 3	
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit einem Personenkraftwagen oder mit einem anderen Kraftfahrzeug mit einem zul. Gesamtgewicht bis 3,5 t überschritten:						
	EURO		Punkte		Fahrverbot/ Monat(e)	
	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts
In km/h						
bis 10	15	10				
11-15	25	20				
16-20	35	30				
21-25	50	40	1	1		
26-30	60	50	3	3		
31-40	100	75	3	3	1	
41-50	125	100	4	3	1	1
51-60	175	150	4	4	2	1
61-70	300	275	4	4	3	2
über 70	425	375	4	4	3	3

Vorfahrt/Vorfahrtszeichen:

Tatbestand	EURO	Punkte
Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrtberechtigten		
- behindert	25	
- gefährdet	50	3
Beim Einfahren in eine Autobahn oder Kraftfahrstraße Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	50	3
Stoppchild nicht beachtet und dadurch einen anderen gefährdet	50	3
Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet oder Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht in § 19 Abs. 2 StVO überquert	50	3

Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug:

Tatbestand	EURO	Punkte	Fahrverbot /Monat
Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Meter			
a. bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h weniger als			
- 5/10 des halben Tachowertes	40	1	
- 4/10 des halben Tachowertes	50	2	
- 3/10 des halben Tachowertes	75	3	

- 2/10 des halben Tachowertes	100	4	1 Monat bei mehr als 100 km/h
- 1/10 des halben Tachowertes	125	4	1 Monat bei mehr als 100 km/h
b. bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h weniger als			
- 5/10 des halben Tachowertes	50	2	
- 4/10 des halben Tachowertes	75	3	
- 3/10 des halben Tachowertes	100	4	
- 2/10 des halben Tachowertes	125	4	1 Monat
- 1/10 des halben Tachowertes	150	4	1 Monat

Abbiegen:

<i>Tatbestand</i>	<i>EURO</i>	<i>Punkte</i>
Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen und dadurch einen anderen gefährdet	40	2
Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen und dadurch einen anderen gefährdet	40	1
Beim Abbiegen auf einen Fußgänger keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet	40	2
Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder beim Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	50	2

Kraftfahrzeugstrassen/Autobahn:

<i>Tatbestand</i>	<i>EURO</i>	<i>Punkte</i>	<i>Fahrverbot /Monat</i>
Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren			
- in einer Ein- oder Ausfahrt	50	4	
- auf Nebenfahrbahn oder Seitenstreifen	100	4	
- auf durchgehender Fahrbahn	150	4	1
Keine Gasse für Rettungs- und Polizeifahrzeuge gebildet	20		
Seitenstreifen zum Zwecke des schnelleren Vorwärtkommens benutzt	50	2	
Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen Fahrzeug gehalten/geparkt	30/40	0/2	

<i>Straftat</i>	<i>Punkte</i>	<i>Sanktionen:</i>
Grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrtrichtung oder der Versuch, wenn dadurch Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden.	7	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe und Entziehung der Fahrerlaubnis

Lichtzeichen-/Wechselzeichenanlage:

<i>Tatbestand</i>	<i>EURO</i>	<i>Punkte</i>	<i>Fahrverbot /Monat</i>
Lichtzeichenanlage bei "Rot" überfahren	50	3	
Lichtzeichenanlage bei "Rot" überfahren mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	125	4	1 Monat
Lichtzeichenanlage bei schon länger als 1 sec. leuchtendem "Rot" überfahren	125	4	1 Monat
Lichtzeichenanlage bei schon länger als 1 sec. leuchtendem "Rot" mit Gefährdung oder Sachbeschädigung überfahren	200	4	1 Monat

Grünpfel:

<i>Tatbestand</i>	<i>EURO</i>	<i>Punkte</i>
Beim Rechtsabbiegen mit Grünpfel:		
- vor dem Rechtsabbiegen nicht angehalten	50	3
- den Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen, ausgenommen den Fahrradverkehr auf Radwegen, gefährdet	60	3

- den Fußgängerverkehr oder den Fahrradverkehr auf Radwegefurten der freigegebenen Verkehrsrichtungen		
-- behindert	60	3
-- gefährdet	75	3

Fußgängerüberweg:

<i>Tatbestand</i>	<i>EURO</i>	<i>Punkte</i>
An einem Fußgängerüberweg, den ein bevorrechtigter erkennbar benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt	50	4

Punktregelung bei Fahrerflucht:

<i>Tatbestand</i>	<i>Punkte</i>
Fahrerflucht bei tätiger Reue, wenn das Gericht die Strafe mildert oder von Strafe absieht (Unfall im ruhenden Verkehr, geringer Sachschaden, nachträgliche Meldung des Täters innerhalb von 24 Stunden)	5
Sonstige Fälle der Fahrerflucht	7

Überholen:

<i>Tatbestand</i>	<i>EURO</i>	<i>Punkte</i>	<i>Fahrverbot /Monat</i>
Innerhalb geschlossener Ortschaft rechts überholt	30		
Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen	40	1	
Zum Überholen ausgesichert und dadurch nachfolgenden Verkehr gefährdet	40	2	
Außerhalb geschlossener Ortschaft rechts überholt	50	3	
Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, dass während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war oder bei unklarer Verkehrslage	50	3	
- und dabei Verkehrszeichen nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung nicht gefolgt	75	4	
- mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	125	4	1

Fahrzeugmängel:

<i>Tatbestand</i>	<i>EURO</i>	<i>Punkte</i>
Fahrzeugmängel:		
- Kfz (außer Mofa) oder Anhänger mit abgefahrenen Reifen in Betrieb genommen	50	3
- oder als Halter Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	75	3
- Kfz oder Anhänger in mangelhaftem Zustand (z.B. Verbindungseinrichtung) in Betrieb genommen	50	3
- oder als Halter Inbetriebnahme angeordnet oder zugelassen	75	3

Handyverbot:

<i>Tatbestand</i>	<i>EURO</i>
Missachtung des Verbotes zur Benutzung von Handys während der Fahrt:	
- als Kraftfahrzeugführer	30
- als Radfahrer	15

Radfahrerverstöße (alle ohne Punkte!):

<i>Tatbestand</i>	<i>EURO</i>
Generelle Zumessungsregel für die Verkehrsverstöße der Radfahrer	10
<i>Einzelne Verstöße:</i>	

Benutzungspflicht für Schutzstreifenmarkierung	10
Pflicht zum Rechtsbleiben beim Linksabbiegen	10
Pflicht zum Absteigen beim indirekten Linksabbiegen	10
Mangelhafte Funktionstüchtigkeit der Beleuchtung	10
Verbot der Benutzung von Fußgängerbereichen	10
Mangelhafte Rücksichtnahme auf Fußgänger bei gemeinsamen Rad-/Gehweg	10
Ausrüstungsvorschriften (Klingel, Beleuchtung)	
- mit Behinderung	15
- mit Gefährdung	20
- mit Sachbeschädigung	25
Fahren entgegen der Einbahnstraße	15
Missachtung der Radwegebenutzungspflicht	15
Missachtung der Radwegebenutzungspflicht einschließlich des Fahrens in nicht zugelassener Richtung	15
- mit Behinderung	20
- mit Gefährdung	25
- mit Sachbeschädigung	30

Sonstige Verkehrsverstöße:

Nicht weit genug rechts gefahren:	EURO	Punkte
- bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen anderen gefährdet	40	2
- auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch einen anderen behindert	40	1

Sonntagsfahrverbot für LKW:	EURO	Punkte
Verbotswidrig an einem Sonntag oder Feiertag gefahren	40	1
Als Halter das verbotswidrige Fahren an einem Sonntag oder Feiertag angeordnet	200	1

Kennzeichen- /Kennzeichnungsdelikte:	EURO	Punkte
Kennzeichen mit Glas, Folie oder ähnlichen Abdeckungen versehen	50	2
Rechtswidriges Abstellen von Kfz mit Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraumes	40	1
Kurzzeitkennzeichen:		
- Nichtvornahme der Eintragung in den Schein	10	
- Inbetriebnahme nach dem Ablaufdatum	50	3
Verstöße gegen Vorschriften über die Kennzeichnung und Anbringung von Kindersitzen auf Beifahrerplätzen mit Airbag:		
- Nichtkennzeichnung	5	
- falsche Anbringung des Kindersitzes	25	
Rechtswidriges Benutzen der Busspur:	15	
bei Behinderung	35	
bei Begehung durch Radfahrer	10	
Sicherheitsbeeinträchtigende mangelnde Ladungssicherung	35	
Innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn gehalten / geparkt:	10 / 15	

bei Behinderung	15 / 25	
-----------------	---------	--

Halten und Parken:

Tatbestand	EURO	Punkte
Unzulässig gehalten:	10	
- mit Behinderung	15	
- in „zweiter Reihe“	15	
-- mit Behinderung	20	
Unzulässiges Halten/Parken auf Geh- und Radwegen:	15	
- mit Behinderung	25	
- länger als 1 Stunde	25	
-- mit Behinderung	35	
- bei Feuerwehrezufahrt	35	
Unberechtigt auf Behindertenparkplatz	35	

Parkuhr:

Tatbestand	EURO	Punkte
An abgelaufener Parkuhr, ohne Parkscheibe, ohne Parkschein bzw. bei Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer geparkt:	5	
- bis zu 30 Minuten	5	
- bis zu 1 Stunde	10	
- bis zu 2 Stunden	15	
- bis zu 3 Stunden	20	
- länger als 3 Stunden	25	

Telefonrecht

BGH-Urteil über Telefonentgelte bei Anwahl von 0190-Sondernummern!
BGH III-Senat – Az: III ZR 5/01 - Urteil vom 22.11.2001

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): *Gegenüber der Telefon-Rechnung eines Mobilfunknetzbetreibers (Vertragspartner), kann nicht der Einwand erhoben werden, dass die in der Rechnung aufgeführten 0190-Sondernummern zu dem Zweck angewählt worden sind, (sittenwidrige) Telefonsex-Gespräche zu führen.*

Sachverhalt: Die Klägerin (Mobilfunkunternehmen) verlangt von der Beklagten, mit der sie einen Vertrag über Mobilfunkdienstleistungen abgeschlossen hatte, die Zahlung von mehr als 20.000 DM für 0190-Verbindungen. Die Beklagte hat die Begleichung der Rechnungen mit der Begründung verweigert, ihr Vater habe diese Sondernummern angewählt, um Telefonsex zu betreiben. Das Berufungsgericht hat unter Hinweis darauf, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Telefonsex-Verträge nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig und nichtig sind, die Klage zum größten Teil abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Revision der Klägerin hatte in der Hauptsache Erfolg. Dabei hat der III. Zivilsenat offen gelassen, ob bezüglich der Beurteilung der Sittenwidrigkeit von Telefonsex-Verträgen an der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats festzuhalten ist (*Sittenwidrigkeit solcher Verträge!*). **Der III. Zivilsenat hat die Klageforderung insbesondere deshalb für berechtigt erachtet, weil sowohl der zwischen einem Netzbetreiber und seinem Kunden geschlossene Telefondienstvertrag als auch die vertraglich in erster Linie geschuldete Leistung - Herstellen und Aufrechterhalten einer Telefonverbindung - wertneutral sind.** Der Netzbetreiber hat keinen Einfluss darauf, welche Teilnehmer zu welchen Zwecken in

telefonischen Kontakt treten. Der Inhalt der geführten Gespräche ist für ihn nicht kontrollierbar und geht ihn nichts an.

Zivilrecht

I. Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens gegen Überschuldung zum 01.12.2001

Am 01.12.2001 treten die Änderungen und Reformen in der Insolvenzordnung in Kraft. Mit der Reform soll das „Verbraucherinsolvenzverfahren“ von 1999, das überschuldeten Bürgern durch eine Restschuldbefreiung einen „wirtschaftlichen Neuanfang“ ermöglicht, mehr Menschen als bisher zugänglich gemacht werden. Dazu wird die Möglichkeit einer Stundung der Prozesskosten geschaffen, die auch völlig mittellose Schuldner beim Gericht beantragen können. Bisher war es bei den Gerichten umstritten, ob man Prozesskostenhilfe beantragen konnte. Aufgrund dieser uneinheitlichen Sichtweise sind viele Verfahren an den hohen Kosten gescheitert.

Weiterhin wird die **siebenjährige** „Wohlverhaltensperiode“, während der der Schuldner den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens an einen Treuhänder abführen muss, **auf sechs Jahre abgesenkt**. Der Zeitpunkt, ab dem die Wohlverhaltensperiode zu laufen beginnt, wird auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlagert. Das kann im Einzelfall bis zu zwei Jahren Verfahrensverkürzung bringen.

II. Altfahrzeuge werden künftig kostenlos und umweltgerecht entsorgt!

Am 05.12.2001 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Entsorgung von Altfahrzeugen verabschiedet. Die Letzthalter von Altfahrzeugen haben die Möglichkeit, diese unentgeltlich an den Hersteller/Importeur zurückzugeben. Für bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge soll dies ab dem Jahre 2007 gelten. Für Neufahrzeuge soll die Regelung ab 07/2002 gelten.

Hersteller und Importeure von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen müssen Altfahrzeuge künftig zurücknehmen und verwerten und haben die damit verbundenen Kosten zu tragen. Von der kostenlosen Rücknahme ausgenommen sind Altfahrzeuge, bei denen wesentliche Bauteile oder Komponenten entnommen wurden und die nicht mindestens 3 Monate in Deutschland zugelassen waren.

Wegen der neuen Rücknahme- und Verwertungspflichten haben Hersteller und Importeure Rückstellungen zu bilden.

Anmerkung vom Verfasser: Die Pflicht der Hersteller und Importeure zur kostenlosen Rücknahme wird dazu führen, dass die Entsorgungskosten in die Preise für Neufahrzeuge einbezogen werden, so dass am Ende wieder einmal der Verbraucher zahlt!

Kurz notiert – interessante Urteile:

I. Vorsicht beim Überholen einer Kolonne! ~ OLG Frankfurt am Main – Az.: 1 U 73/00

Leitsatz (vom Verfasser nicht amtlich!): Beim Überholen einer Auto-Kolonnen muss ein Autofahrer sicher sein, dass keiner der vor ihm fahrenden Wagen nach links abbiegen will. Wer in der Kolonne fährt, muss seinerseits sorgsam darauf achten, dass kein Fahrzeug zum Überholen angesetzt hat.

Sachverhalt: Der Kläger war beim Abbiegen mit einem Wagen zusammen gestoßen, dessen Fahrer von hinten kommend zum Überholen angesetzt hatte. Er war der Meinung, der Überholende habe den Unfall allein verschuldet.

Entscheidungsgründe: Werden die o.g. Pflichten verletzt und kommt es zu einem Zusammenstoß, so trifft jeden der beteiligten Autofahrer ein Verschulden in gleicher Höhe. Das OLG gab mit seinem Urteil der Schadensersatzklage eines Autofahrers nur zur Hälfte statt.

II. BVerfG bestätigt Kampf Hunde-Gesetz – Az.: 1 BvR 1778/01 – Beschluss vom 23.11.2001:

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat es abgelehnt, Teile des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde im Rahmen einer einstweiligen Anordnung vorläufig auszusetzen.

Begründung: Die wirtschaftlichen Nachteile der Antragsteller (Hundezüchter, Importeure etc.) wiegen nicht so stark, wie die persönliche Integrität der Bürger. Würde das Gesetz ausgesetzt, ist anzunehmen, dass es zu erneuten Überfällen von gefährlichen Hunden auf Menschen kommt und so Schäden an Leben und Gesundheit entstehen.